

der Mitglieder, dem Vorstande im Verein mit dem Wahlausschuß in jedem einzelnen Falle überlassen bleiben.

Nach Beendigung des ihnen erteilten Auftrages übergeben die außerordentlichen Ausschüsse ihre sämtlichen Arbeiten dem Vorstande zur Berichterstattung an die nächste Hauptversammlung.

Es wird zur vierten Abtheilung des zweiten Abschnitts übergegangen, und ohne wesentliche Debatten werden die Ueberschrift und die §. 44 — 48. folgendermaßen angenommen:

Vierte Abtheilung.

Gemeinsame Bestimmungen über Vorstand und Ausschüsse.

§. 44. Unentgeltliche Verwaltung.

Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse verwalten ihre Ämter unentgeltlich, doch werden denselben alle nothwendigen Auslagen mit Einschluß der Reisekosten und Diäten zu Sitzungen außer der Meßzeit, wenn und wo dieselben stattfinden mögen, aus der Vereinskasse ersetzt. Die Festsetzung der Dauer der Meßzeit bleibt dem Vorstande vorbehalten.

§. 45. Beschlüsse.

Beschlüsse können von dem Vorstande nur unter Mitwirkung der drei Mitglieder oder ihrer Stellvertreter, von den Ausschüssen nur unter Mitwirkung von zwei Drittheilen ihrer Mitglieder gefaßt werden.

§. 46. Verpflichtung zur Annahme eines Amtes.

Zur Annahme eines Amtes im Verein ist jedes Mitglied verpflichtet, sofern dasselbe nicht das 60. Jahr erreicht hat oder bereits ein anderes Amt im Verein bekleidet. Letzterer Umstand berechtigt nicht zur Ablehnung einer Wahl in den Vorstand, doch hat das gewählte Vorstandsmitglied andere Ämter innerhalb des Vereins niederzulegen. Ueber die Gültigkeit anderer Ablehnungsgründe hat der Vorstand zu entscheiden, und es tritt, wenn dieselben für ausreichend erklärt werden, eine neue Wahl ein.

§. 47. Wiederwahl und Ablehnung.

Die aus dem Vorstande oder den Ausschüssen austretenden Mitglieder sind von neuem wählbar, sie dürfen jedoch ein und dasselbe Amt nicht länger als sechs nacheinander folgende Jahre bekleiden.

Die Austretenden haben das Recht, für die nächsten drei Jahre die auf sie fallenden Wahlen, ohne Angabe von Gründen, abzulehnen, mit Ausnahme der Wahl in außerordentliche Ausschüsse.

§. 48. Amtsniederlegung.

Jedes Mitglied des Vorstandes und der Ausschüsse ist berechtigt, sein Amt auch während der Dauer desselben niederzulegen, wenn Gründe eintreten, welche ihm gestattet haben würden, die Wahl abzulehnen. In solchen Fällen versieht im Vorstande der Stellvertreter, in den Ausschüssen das zuletzt ausgetretene Mitglied solange die Geschäfte des Ausgeschiedenen, bis eine Neuwahl für die noch übrige Amtsdauer stattgefunden hat.

Jedes Mitglied des Vorstandes und der Ausschüsse ist verpflichtet, sein Amt niederzulegen, wenn es während seiner Amtsdauer entweder aus dem Börsenverein tritt, oder seine Zahlungen einstellt, oder sich des öffentlichen Vertrauens in dem Grade verlustig macht, daß seine Entlassung von der Hauptversammlung beschlossen wird. Ueber den Eintritt solcher Umstände hat in Bezug auf den Vorstand der Wahlausschuß, in Bezug auf sämtliche Ausschüsse der Vorstand zu entscheiden.

Es wird zur Berathung des dritten Abschnitts „von den Kreisvereinen“ übergegangen.

Herr Bielefeld möchte in dem Statut die zu empfehlende geographische Eintheilung gestrichen haben, da er es für geeigneter hält, die Kreiseintheilung dem praktischen Bedürfnisse zu überlassen. Herr Kaiser theilt die Bedenken des Herrn Bielefeld gegen eine im Statut festzusetzende Kreiseintheilung und empfiehlt Streichung der Nomenclatur und Einfügen einer allgemeinen Bestimmung.

Herr Morgenstern legt dar, wie diese Paragraphen in das Statut gekommen seien und betont, daß er, nachdem wegen der in der September-Commission von Seiten der Leiter verschiedener Kreisvereine und auch von Verlegern geltend gemachten Bedenken die organische Gliederung des Börsenvereins in Kreisvereine gefallen sei, nun eigentlich selbst gegen die Einfügung der Kreisvereine sein müsse.

Herr Bielefeld äußert nochmals seine Bedenken gegen die beiden Paragraphen, sieht sich aber genöthigt, in Berücksichtigung der moralischen Seite für eine wenn auch noch so lockere Verbindung der Kreisvereine mit dem Börsenverein einzutreten.

Herr Morgenstern stellt den Antrag, §. 50. „Eintheilung der Kreisvereine“ und §. 51. „Zweck der Kreisvereine“ zu streichen, und in Consequenz des §. 1. ad d. unter die Obliegenheiten des Vorstandes oder des Hauptausschusses die Pflege der Kreisvereine zu setzen.

Herr Kaiser ist ebenfalls für Schaffung einer Instanz für die Kreisvereine im Börsenverein.

Herr Bergstraeßer schließt sich dem an, ist für eine allgemeine Bestimmung über die geographische Eintheilung, möchte aber die Zwecke der Kreisvereine in diesem Statut gewahrt haben und findet hierin die Sicherung einer ruhigen Entwicklung der Kreisvereine.

Herr Dr. Brochhaus will den Passus über die Kreisvereine dem wirklichen Verhältniß derselben zum Börsenverein entsprechend gefaßt haben und macht einen diesbezüglichen Vorschlag.

Herr Morgenstern schlägt vor, in §. 24. unter „Rechte und Obliegenheiten des Vorstandes“ eine 10. einzuschließen, die sagt: „insbesondere liegt ihm ob, 10. die Statuten von Kreisvereinen zu prüfen und eventuell zu bestätigen“ (wird bei der zweiten Lesung, wie oben bei §. 24. bereits erwähnt, angenommen). Er beantragt ferner, einen besonderen Paragraphen einzuschließen, der sagt: „die Genehmigung der Statuten der Kreisvereine ist davon abhängig, daß dieselben dem Statut des Börsenvereins Entgegenstehendes nicht enthalten“.

Herr Bielefeld erklärt sich mehr einverstanden mit dem Vorschlage des Herrn Dr. Brochhaus und möchte namentlich das Capitel der Kreisvereine als ein besonderes behandelt haben.

Herr Kaiser beantragt: die Eintheilung des Gesamtgebiets des deutschen Buchhandels den Kreisvereinen zu überlassen, die Genehmigung der Eintheilung dem Vorstande vorzubehalten, und ist für Ausführung der Zwecke.

Herr Dr. Brochhaus kommt noch einmal auf seine Vorschläge zurück, die folgendermaßen formulirt und statt der §. 50. und 51. angenommen werden:

Dritter Abschnitt.

Von den Kreisvereinen.

§. 49. Bildung der Kreisvereine.

Die Mitglieder des Börsenvereins sind berechtigt, Kreisvereine (Localvereine, Provinzialvereine und Verbände) zu bilden und auch Nichtmitglieder des Börsenvereins in diese Vereine aufzunehmen.